

Informationsübersicht fiskalrechtliche Bestimmungen Kassensysteme

Die Finanzbehörden haben in den letzten Jahren konsequent die Anforderungen an elektronische Registrierkassen und Kassensysteme aktualisiert und zunehmend verschärft.

So wurden vom Bundesamt für Finanzen die Anforderungen an digitale Kassensysteme (Quelle: BMF IV A 4 - S 0316/08/10004-07-Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften vom 26.11.2010) geregelt. Darin wird beschrieben: „...gilt zur Aufbewahrung der mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern erfassten Geschäftsvorfälle Folgendes: Seit dem 1. Januar 2002 sind Unterlagen i. S. des § 147 Abs. 1 AO, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.“

GoBD:

Neben der o.g. Kassenrichtlinie sind weiterhin die GoBD zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (Quelle BMF Schreiben vom 14.11.2014 IV A 4-S0316/13/1003) bei Kassensystemen zu beachten.

TSE:

Weiterhin wurde das Gesetz zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen verabschiedet. Das Gesetz fordert den Einsatz einer TSE (technischen Sicherheitseinrichtung) in elektronischen Aufzeichnungssystemen, womit die in §1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) vom 26.09.2017 definierten Systeme gemeint sind.

Seit dem 01.01.2020 dürfen nur Kassensysteme mit einem staatlich zertifizierten Sicherheitsmodul eingesetzt werden.

contidata MAXXplan Systeme in der aktuellen Version sind GoBD-konform und entsprechen somit den fiskaltechnischen Anforderungen.